



G e m e i n d e Schmiedrued-Walde

natürlech xond läbe

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Schmiedrued erlässt gestützt auf § 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 22. Januar 1990 folgendes

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Friedhof

Der Geltungsbereich dieses Reglementes bezieht sich auf die Einwohnerschaft der Gemeinde Schmiedrued, auf den Friedhof Schiltwald und auf Bestattungen beziehungsweise Beisetzungen auf diesem Friedhof.

§ 2 Zuordnung, Einzugsgebiet

Für Einwohner der Gemeinde Schmiedrued, die ihren letzten Wohnsitz im Ortsteil Schmiedrued und Umgebung (ohne Walde, Schiltwald und dieser Umgebung) hatten, ist der Friedhof Kirchrueid in der Gemeinde Schlossrued zuständig.

Das Urnengemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Kirchrueid kann von der gesamten Einwohnerschaft Schmiedrued beansprucht werden.

Der Friedhof Schiltwald ist bestimmt für Einwohner der Gemeinde Schmiedrued, die ihren letzten Wohnsitz im Ortsteil Walde, Schiltwald und Umgebung hatten.

Ausnahmen dürfen nur in begründeten Fällen erfolgen. Für die Ausnahmeregelung kann der Gemeinderat Richtlinien mit Entschädigungsansätzen aufstellen.

§ 3 Aufgaben und Personal

Der Gemeinderat sorgt aufgrund der gesetzlichen Pflichten und dieses Reglementes für die Verwaltung, den Unterhalt und die Benützung des Friedhofes. Für Tätigkeiten auf dem Friedhof bestimmt der Gemeinderat das Personal und die erforderlichen Aufgaben und erteilt die Aufträge.

II. BESTATTUNGEN

§ 4 Meldepflicht

Bestattungen oder Urnenbeisetzungen im Friedhof Schiltwald müssen von den Angehörigen von Verstorbenen mindestens 2 – 3 Tage vor der Beerdigung bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Die Angehörigen äussern den Wunsch nach Erdbestattung oder Kremation. Die meldende Person gibt der Gemeindeverwaltung für die gewünschte Bestattungsart Auftrag.

§ 5 Bestattungstermine

Im Einvernehmen mit den Angehörigen oder einer Vertretung setzt die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der kantonalen Vorschriften und örtlichen Verhältnisse Termin und Zeitpunkt der Bestattung beziehungsweise Beisetzung fest.

§ 6 Erdbestattung oder Urnenbeisetzung

Die Gemeindeverwaltung erstattet die erforderlichen Meldungen für die Tätigkeiten (Vorbereitung und Durchführung der Sarg- oder Urnenbeisetzung) auf dem Friedhof. Dazu gehört auch das Tragen des Sarges, die Deponierung der Urne, das Beschaffen und Aufstellen eines Grabkreuzes mit Namensaufschrift, das benötigt wird, bis die Angehörigen das Grabmal setzen lassen.

III. FINANZIERUNG

§ 7 Kostentragung

Die Kosten für die Bestattungen beziehungsweise Urnenbeisetzungen und den Unterhalt des Friedhofes werden durch die Einwohnergemeinde getragen. Insbesondere übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Erstellen des Grabes
- Entschädigung des Personals für die Tätigkeiten auf dem Friedhof
- Grabkreuz aus Holz mit Namensaufschrift
- Weitere von der Gemeinde in Auftrag gegebene bauliche Arbeiten und Dienstleistungen im Friedhof

Die Angehörigen einer bestatteten Person haben folgende Kosten zu Lasten des Nachlasses zu tragen:

- Leichentransport
- Allenfalls Kremation, Transport der Urne auf den Friedhof
- Den Unterhalt des Grabes bis zur Abräumung, die von der Gemeinde veranlasst wird.

Der Gemeinderat kann bei Urnenbeisetzungen einen Gemeindebeitrag an die Kremationskosten gewähren.

IV. FRIEDHOFGESTALTUNG

§ 8 Bestattungsordnung

Die Belegung der einzelnen Grabfelder erfolgt nach Plan in der festgelegten fortlaufenden Reihenfolge.

Urnengräbern sowie Kindergräbern sind besondere Abschnitte zugeteilt. Auf Wunsch können Urnen auch im Reihengrab eines nicht länger als 10 Jahre verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Abräumung des Reihengrabes auf einem neuen Grab beizusetzen.

Jedes Grab wird in der Bestattungskontrolle eingetragen. Die Erstellung einer Grabeinfassung wird vom Gemeinderat angeordnet.

§ 9 Grabsteine

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Empfohlen werden Natursteine, wobei weisse Steine und glänzende Oberflächen zu meiden sind. Fotografien auf Grabmälern sind nicht gestattet. Grabsteine dürfen frühestens gesetzt werden

- 6 Monate nach Erdbestattungen
- 3 Monate nach Urnenbestattungen

Als zulässige Maximalgrössen für Grabsteine gelten Höhe ab Oberkante Grabeinfassung:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| a) Für Erwachsenengräber | 110 cm hoch, 55 cm breit |
| b) Für Kindergräber | 80 cm hoch, 40 cm breit |
| c) Liegeplatten | 70 cm hoch, 55 cm breit |

Für mittellos Verstorbene ohne Angehörige ordnet die Gemeinde die Kremation und Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab in Kirchrued an.

Die Beseitigung der Grabsteine darf nicht ohne Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.

§ 10 Grabunterhaltungspflicht

Die Gräber sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu bepflanzen oder bepflanzen zu lassen.

Ist nach Ablauf der Ruhezeit von mindestens 25 Jahren die Neuanlage eines Grabfeldes erforderlich, sind die Grabsteine und Bepflanzungen zu entfernen. Die Angehörigen (pro Grab eine Person) werden durch die Gemeindeverwaltung schriftlich und durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde aufgefordert, die Gräber in der angegebenen Frist abzuräumen.

Die Räumung eines Grabfeldes mit Urnengräbern kann aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates erfolgen unter Mitteilung an die nächsten Angehörigen.

Schief stehende Grabsteine sind von den Angehörigen aufrichten zu lassen. Werden Grabmäler oder Bepflanzungen von den Angehörigen nicht gepflegt, kann der Gemeinderat die nötigen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen veranlassen, sofern eine vorhergehende Aufforderung mit Fristansetzung unbeachtet geblieben ist.

Für die Aufhebung von Gräbern sind im Weiteren die kantonalen Vorschriften massgebend.

§ 11 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist untersagt.

Allfällige Beschädigungen an der Friedhofanlage sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Übertretungen

Vorschriftswidriges wird auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne dieses Reglementes korrigiert.

§ 13 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 14 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 15 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat bestraft. Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen.

§ 16 Beschwerde

Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung beim Departement des Innern, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 4. Dezember 1987 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schmiedrued beschlossen am: 23. November 2007

5046 Schmiedrued-Walde, 13. August 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Hans Rudolf Würgler

Die Gemeindeschreiberin:

Hedy Troxler